

CIPA Regel Nr. 6

(beschlossen am 4. Juni 2002 in Basel- Ausgabe 2016)

Gesundheits- und Notfalldokumente

(Ersetzt die frühere Regel Nr. 6

EINFÜHRUNG EINES NOTFALLAUSWEISES FÜR BINNENSCHIFFER vom 16. September 1980)

Die Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit erfordert im Notfall eine schnelle Erste Hilfe. Eine schnelle und wirksame Versorgung unfallverletzter oder schwer erkrankter Binnenschiffer macht es notwendig, dem erstbehandelnden Arzt auch dann noch die notwendigen Informationen über den Binnenschiffer zu vermitteln, wenn dieser nicht oder nicht mehr in der Lage ist, die Informationen selbst zu geben.

Um ein einheitliches Gesundheits- und Notfalldokument auf Wasserfahrzeugen und Schwimmenden Anlagen zu gewährleisten, empfiehlt die CIPA allen zuständigen Behörden, Unfallversicherungsträgern, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, auf die Einhaltung der nachstehend genannten Anforderungen an Gesundheits- und Notfalldokumente hinzuwirken.

Unternehmer sollen die Besatzungsmitglieder anhalten, die für die Einleitung der Hilfsmaßnahmen erforderlichen Informationen in Form von internationalen und nationalen Formularen (Impfpass der WHO, Allergie-, Diabetikerpass, Blutgruppenausweis etc.) auf die Fahrt mitzunehmen.

Der Europäische Notfallausweis¹ stellt ein Beispiel für eine einheitliche Form in einer großen Anzahl von Fremdsprachen dar, doch sollte ein Notfallausweis für die Beschäftigten der Binnenschifffahrt die Sprachen berücksichtigen, die in der Binnenschifffahrt geläufig sind (insbesondere Deutsch, Niederländisch, Serbokroatisch, Russisch, Ukrainisch, Französisch).

¹

www.bundesanzeiger-verlag.de/ena

<http://www.vitacliv.ch/de/gesundheitsakte/Seiten/notfallausweis.aspx>

<http://www.notfallkarte.at/nfEur.aspx>